

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, vom 28.09.2011, Zahl: 49-523/11-Wa., mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSG, LGBl. 74/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 44/2011 iVm §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2011, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz - K-VAG 2010, LGBl. 27/2011, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 ungebührlicher Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a. Singen, Musizieren, Kegeln, das Betreiben von Musikgeräten, Audiogeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Zeit von 23:00 – 9:00 Uhr.
- b. das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- c. Laufenlassen und Betreiben von ferngelenkten Modellfahrzeugen und Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder unmittelbarer Nähe dieses Gebietes.

- d. den Betrieb von Baumaschinen und Geräten, wie Baukreis- und Kettensägen, Elektrobohr- und Hobelmaschinen, Winkelschleifer sowie Bagger und sonstige Grabungsgeräte u. ä. die im Freien einen 50dB (A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 15. Mai bis 15. September von 12:00 bis 14:00 Uhr und 19:00 bis 09:00 Uhr.
- e. Hämmern, Nageln, Klopfen (Teppich klopfen) u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 15. Juni bis 15. September von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 08:00 Uhr sowie in der Zeit von 16. September bis 14. Juni von 12:00 bis 13:00 und von 19:00 bis 08:00 Uhr.
- f. Die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, Motorsensen, Laubbläsern, Holzbe- und Verarbeitungsmaschinen, Häckslern und dgl. mit Ausnahme von Maschinen und Geräten, die zur landwirtschaftlichen Futtereinbringung erforderlich sind, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 09:00 Uhr.

§ 3 Übertretungen

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schiefing am See vom 10.11.1994, Zahl: 1614-5/94, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen den Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin-A. Happe

Angeschlagen: 29.09.2011

Abgenommen: 14.10.2011